

Satzung über besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Keltenfeld“, Großsachsenheim

nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB

Aufgrund § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S.2414 zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 29.07.2017 (BGBl I S.2808)

Die Stadt Sachsenheim entwickelt diese Fläche gemäß § 13 b BauGB zur Schaffung von Wohnraum. Um dies zu realisieren wird im Vorfeld zum Bebauungsplan die Sicherung von Grundstücksflächen für Tauschflächen und Gemeinbedarfsflächen notwendig.

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Sachsenheim steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das im beigefügten Abgrenzungsplan umrandete Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan der Stadt Sachsenheim vom **02.05.2019** umrandet. Er umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Großsachsenheim: 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515/1, 2621, 2620, 2619, 2618, 3341, 3340.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachsenheim, den

Holger Albrich

Bürgermeister